

Präsidialbeschluss Nr. 1/2023

– Geschäftsverteilungsplan 2023 –

Das Präsidium des Sozialgerichts Dortmund verteilt gemäß § 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 21e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren Besetzung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist gehört, die Bestimmung des Präsidenten des Sozialgerichts über seinen richterlichen Aufgabenbereich ist berücksichtigt worden.

A b s c h n i t t A

Verteilung der Geschäfte auf Kammern und Besetzung der Kammern

1. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

aus

der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **G – S**.

Vorsitzender:

**Präsident des Sozialgerichts
B r ü c k n e r**

2. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S t e r n b e r g e r**

3. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach §
7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

der Stadt **B o c h u m** mit den Buchstaben **E – K** .

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

H a g e m a n n

4. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D u e s m a n n

5. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

S c h ü t t f o r t

6. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem Hochsauerlandkreis,

2.

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI), in denen sich die Zuständigkeit des Sozialgerichts Dortmund aus § 57 Abs. 3 SGG ergibt (Auslandssachen),

mit den Buchstaben A – K

und

3.

Angelegenheiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (Ehfg), sofern es sich um eine Angelegenheit der Rentenversicherung (SGB VI) handelt.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

R o m m e r s b a c h

7. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG

mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F i r l u s

8. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

1.

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern

und

2.

Angelegenheiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG), sofern es sich um eine Angelegenheit der Krankenversicherung (SGB V) handelt.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e h l e r

10. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach §
7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem Kreis **U n n a** mit den Buchstaben **K – Z**.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
B a u k m a n n - P r a n g e**

11. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

denjenigen Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht begründet oder noch nicht geklärt ist.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

R o m m e r s b a c h

12. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

1.

Angelegenheiten der Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

und

2.

Angelegenheiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG), sofern es sich um eine Angelegenheit der Pflegeversicherung (SGB XI) handelt.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D ö r i n g

13. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt 25 Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 9 anhängig waren, wobei die Auszählung der Streitsachen mit der jüngsten Streitsache mit der Endziffer 1 beginnt und nach aufsteigendem Alter bis zur Ausschöpfung dieser Endziffer (d.h., die älteste Streitsache mit der Endziffer 1 ist ausgezählt) und sodann mit den Endziffern 2, 3, 4 usw. auf die gleiche Weise fortgesetzt wird, bis die zu verteilende Zahl an Streitsachen erreicht ist.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e h l e r

14. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

R e i f

15. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach §
7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **A – H**.

Vorsitzende:

Richterin

S c h ü t t e

16. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

mit den gemäß den Anlagen 17 und 18 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r. L u n d

17. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 36 anhängig waren, wie folgt:

- a) alle Streitsachen aus den Städten Bochum sowie Dortmund,
- b) alle Streitsachen aus den Städten Bad Berleburg, Freudenberg sowie Netphen im Kreis Siegen-Wittgenstein und
- c) alle Streitsachen aus der Gemeinde Finnentrop im Kreis Olpe.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

aus

- a) dem Hochsauerlandkreis,
- b) dem Märkischen Kreis und
- c) dem Kreis Soest mit den Buchstaben A – J sowie W – Z.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. Kolmetz

18. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt

- a) Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 95 anhängig waren, gemäß der unten dort niedergelegten Abgaberegelerung und
- b) alle Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 36 anhängig waren, soweit sie nicht von der Kammer 17 gemäß der oben dort niedergelegten Übernahmeregelerung übernommen werden.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

aus

- a) der Stadt **H a g e n** ,
- b) dem Kreis **S o e s t** mit den Buchstaben **M – R** und
- c) dem Kreis **U n n a** .

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r i f t h a u s

19. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

F r a n z

20. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **S – V**.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D u e s m a n n

21. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

aus

a) der Stadt **H a m m** ,

b) dem **E n n e p p e - R u h r - K r e i s** und

c) dem Kreis **S o e s t** mit den Buchstaben **S – V** .

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M e i ß n e r

22. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e h l e r

23. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

F r a n k

24. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem Märkischen Kreis mit den Buchstaben A – J

und

2.

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI), in denen sich die Zuständigkeit des Sozialgerichts Dortmund aus § 57 Abs. 3 SGG ergibt (Auslandssachen),

mit den Buchstaben L – Z .

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M ü l l e r

25. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

der Stadt **B o c h u m** mit den Buchstaben **L – Z**.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S c h m i d

26. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . U n k e l

27. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

W e t z e l

28. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
M ü l l e r**

29. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach §
7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

der Stadt **H a g e n** .

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . B a l d s c h u n

30. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

D r . T r e u e - A b a n a d o r

31. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . L u n d

32. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

D r . B r ü n e n

33. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

F l u n k e r t

34. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren, und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 72 anhängig waren, gemäß der unten dort niedergelegten Abgaberegulung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem E n n e p e - R u h r - K r e i s ,

2.

Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG)

und

3.

Angelegenheiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), soweit kein Versicherungsträger beklagt ist.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

als weiterer aufsichtführender Richter

S c h o r n

35. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

O c k e n

37. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

H a g e m a n n

38. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S t e r n b e r g e r**

39. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

Dr. Treue-Abanador

40. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

**Vorsitzender bis 31.01.2023: Vizepräsident des Sozialgerichts
 H u s t e r t**

**Vorsitzender ab 01.02.2023: Richter am Sozialgericht
 F e l t e n - S p r e n g e r**

41. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2022 in den Kammern 43 und 90 anhängig waren, gemäß der unten dort niedergelegten Abgaberegelungen.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX sowie des Fürsorgerechts im Übrigen

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . U n k e l

42. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S c h r a g e

43. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

mit Ausnahme der 32 jüngsten, unter dem Registerzeichen SO eingetragenen Streitsachen, die sie an die Kammer 41 abgibt.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX sowie des Fürsorgerechts im Übrigen

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere aufsichtführende Richterin
M a a s**

44. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem Märki s c h e n K r e i s mit den Buchstaben K – Z .

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

T h e y m a n n

45. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P o h l

47. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M u n k

48. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

O l s h a g e n

49. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
M e y e r**

50. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

K e c k

51. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer aufsichtführender Richter
D r . S c h u m a c h e r**

52. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

mit den mit den gemäß den Anlagen 17 und 18 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F a u s t e n

53. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

N a d r o w s k i

54. Kammer

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e n n i n g h a u s

55. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem Kreis **S o e s t** mit den Buchstaben **A – L** .

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P o h l

56. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

D ö r n e r t

57. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem Kreis **O l p e**.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B o h l k e n

58. Kammer

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S t e r n b e r g e r**

59. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere aufsichtführende Richterin
E s c h n e r**

60. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . B a l d s c h u n

61. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

a) der Stadt **H a m m** und

b) dem Kreis **S o e s t** mit den Buchstaben **M – Z**.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P i e p e r

62. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX sowie des Fürsorgerechts im Übrigen

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer aufsichtführender Richter
L e h m a n n**

63. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e c h t

64. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

W e t z e l

65. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt, nachdem die Kammer 13 gemäß der oben dort niedergelegten Übernahmeregelung Streitsachen aus der Kammer 9 übernommen hat, 25 Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 9 anhängig waren, wobei die Auszählung der Streitsachen mit der jüngsten Streitsache mit der Endziffer 5 beginnt und nach aufsteigendem Alter bis zur Ausschöpfung dieser Endziffer (d.h., die älteste Streitsache mit der Endziffer 5 ist ausgezählt) und sodann mit den Endziffern 6, 7, 8 usw. auf die gleiche Weise fortgesetzt wird, bis die zu verteilende Zahl an Streitsachen erreicht ist.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e y e r

66. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

O l s h a g e n

67. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer aufsichtführender Richter
D r . S c h u m a c h e r**

68. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F a u s t e n

69. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

K e c k

71. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

a) der Stadt **B o c h u m** mit den Buchstaben **A – D** und

b) der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **W – Z**.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e s e c k e

72. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

mit Ausnahme der 110 jüngsten, nicht unter dem Registerzeichen SF eingetragenen Streitsachen, die sie an die Kammer 34 abgibt.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

dem Kreis **S i e g e n - W i t t g e n s t e i n .**

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . U n k e l

73. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e s e c k e

74. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G r a s h o f f

75. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P i e p e r

77. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,
und übernimmt alle Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 76 anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in
Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG
mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
D ö r i n g**

78. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . L a c h n e r

79. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

1.

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

aus

a) der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **A – D** ,

b) dem Kreis **O l p e** ,

c) dem Kreis **S i e g e n - W i t t g e n s t e i n**

und

2.

Angelegenheiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG), sofern es sich um eine Angelegenheit der Unfallversicherung (SGB VII) handelt.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e r k e r

80. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) (Güterichter(in))

nach Maßgabe der kammerinternen Geschäftsverteilung der Güterichter(innen).

Güterichter(in):

Richter am Sozialgericht

als weiterer aufsichtführender Richter

D r . S c h u m a c h e r

Richterin am Sozialgericht

D ö r i n g

Richter am Sozialgericht

D r . L u n d

Richterin am Sozialgericht

R e i f

Richterin am Sozialgericht

S ü l l o w

81. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und dem Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M u n k

82. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e r k e r

83. Kammer

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

S c h ü t t f o r t

84. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G i e s e r t

85. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

**Vorsitzender bis 31.01.2023: Richter am Sozialgericht
D r . L a c h n e r**

**Vorsitzender ab 01.02.2023: Richter am Sozialgericht
F e l t e n - S p r e n g e r**

86. Kammer

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

Vorsitzende:

**Richterin
H i l l a n d**

87. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . S i n g h

88. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt, nachdem die Kammern 13 und 65 gemäß der oben dort niedergelegten Übernahmeregeln Streitsachen aus der Kammer 9 übernommen haben, alle übrigen Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 9 anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e c h t

89. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach §
7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **I – N** .

Vorsitzende:

Richterin

H e g e m a n n

90. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

mit Ausnahme der 71 jüngsten, unter dem Registerzeichen SO eingetragenen Streitsachen, die sie an die Kammer 41 abgibt.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX sowie des Fürsorgerechts im Übrigen

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D i h l m a n n

91. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 bzw. 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

H e g e m a n n

92. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F a u s t e n

93. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

D r . B r ü n e n

94. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . S i c k o r

95. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

mit Ausnahme der 24 jüngsten Streitsachen aus der Stadt **B o c h u m** , die sie an die Kammer 18 abgibt.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

aus

a) der Stadt **B o c h u m** ,

b) der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **E** , **F** sowie **T – Z** und

b) dem Kreis **S o e s t** mit den Buchstaben **K – L** .

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S p e n n e r

96. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

mit Ausnahme der nachfolgend bezeichneten, unter dem Registerzeichen SB eingetragenen Streitsachen, die sie wie folgt abgibt:

- a) die 30 jüngsten Streitsachen an die Kammer 109,
- b) sodann die nächsten 30 jüngsten Streitsachen an die Kammer 110,
- c) sodann die nächsten 30 jüngsten Streitsachen an die Kammer 111,
- d) sodann die nächsten 35 jüngsten Streitsachen an die Kammer 112,
- e) sodann die 110 jüngsten Streitsachen des Jahrgangs 2021 an die Kammer 112,
- f) sodann die 50 jüngsten Streitsachen des Jahrgangs 2020 an die Kammer 112 und
- g) sodann die 15 jüngsten Streitsachen des Jahrgangs 2019 an die Kammer 112.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D i h l m a n n

97. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G i e s e r t

98. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S p e n n e r**

99. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e s e c k e

100. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

R e i f

101. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F i r l u s

102. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B r a n d

103. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B o h l k e n

104. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Kindergeldrechts.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

F l u n k e r t

105. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B r a n d

106. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G r a s h o f f

107. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G r a s h o f f

108. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA)

aus

- a) der Stadt **D o r t m u n d** mit den Buchstaben **O – R** und
- b) dem Kreis **U n n a** mit den Buchstaben **A – J**.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S ü l l o w**

109. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 96 anhängig waren, gemäß der oben dort niedergelegten Abgaberegelerung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

F r a n z

110. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 96 anhängig waren, gemäß der oben dort niedergelegten Abgaberegelerung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

N a d r o w s k i

111. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 96 anhängig waren, gemäß der oben dort niedergelegten Abgaberegelerung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

D ö r n e r t

112. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2022 in der Kammer 96 anhängig waren, gemäß der oben dort niedergelegten Abgaberegelerung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

O l s h a g e n

120. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2022 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter(innen) nach §§ 18, 21 und 22 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere aufsichtführende Richterin
M a a s**

A b s c h n i t t B

Regelung der Vertretung und der Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

I.

Vertretungsregelung

1.

¹ Die Regelung der Erst-, Zweit- und Drittvertretung bei Verhinderung der/des Kammervorsitzenden bestimmt sich nach der folgenden Übersicht:

Kammer	Zuständigkeit	Vorsitzende(r)	Erstvertreter(in)	Zweitvertreter(in)	Drittvertreter(in)
1	U	Brückner	Hustert	Schorn	Lehmann
2	SB	Sternberger	Giesert	Hustert (bis 31.01.2023) / Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)	Keck
3	R / BA	Hagemann	Hegemann	Duesmann	Pohl
4	SB	Duesmann	Pohl	Munk	Henninghaus
5	AS	Schüttfort	Dörnert	Reif	Hegemann
6	R / BA	Rommersbach	Müller	Theymann	Bohlken
7	V	Firlus	Döring	Schrage	Munk
8	KR	Behler	Grashoff	Hecht	Schüttfort
-----	-----	-----	-----	-----	-----
10	R / BA	Baukman-Prange	Theymann	Rommersbach	Pieper
11	SV	Rommersbach	Müller	Theymann	Bohlken
12	P	Döring	Reif	Brand	Wetzel
13	KR KH	Behler	Grashoff	Hecht	Schüttfort
14	AS	Reif	Dr. Singh	Wetzel	Schüttfort
15	R / BA	Schütte	Besecke	Müller	Rommersbach
16	KA	Dr. Lund	Fausten	Dr. Sickor	Dr. Schumacher
17	U	Dr. Kolmetz	Meißner	Drifthaus	Spenner
18	U	Drifthaus	Dr. Kolmetz	Merker	Meißner
19	AS	Franz	Nadrowski	Hagemann	Ocken
20	R / BA	Duesmann	Pohl	Hegemann	Dr. Baldschun
21	U	Meißner	Drifthaus	Spenner	Merker
22	AL	Behler	Grashoff	Brand	Frank
23	AL	Frank	Brand	Behler	Grashoff
24	R / BA	Müller	Rommersbach	Bohlken	Schorn
25	R / BA	Schmid	Bohlken	Pieper	Müller
26	AY	Dr. Unkel	Lehmann	Maas	Süllow
27	AS	Wetzel	Dr. Unkel	Dr. Singh	Dr. Lund
28	AL	Müller	Rommersbach	Bohlken	Schorn
29	R / BA	Dr. Baldschun	Hagemann	Pohl	Hegemann
30	KR KH	Dr. Treue-	Meyer	Olshagen	Dr. Lachner

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

		Abanador			
31	AS	Dr. Lund	Wetzel	Dr. Baldschun	Dr. Unkel
32	AS	Dr. Brünen	Hagemann	Nadrowski	Hilland
33	AS	Flunkert	Sternberger	Keck	Dr. Unkel (bis 31.01.2023) / Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)
34	R / BA	Schorn	Pieper	Besecke	Theymann
35	AS	Ocken	Hilland	Franz	Nadrowski
----	----	----	----	----	----
37	AS	Hagemann	Dr. Brünen	Dörnert	Franz
38	AS	Sternberger	Flunkert	Dr. Unkel (bis 31.01.2023) / Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)	Keck
39	KR	Dr. Treue- Abanador	Meyer	Olshagen	Dr. Lachner
40	SB	Hustert (bis 31.01.2023) / Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)	Keck	Sternberger	Giesert
41	SO	Dr. Unkel	Lehmann	Maas	Süllow
42	SB	Schrage	Eschner	Pohl	Firlus
43	SO	Maas	Dihlmann	Lehmann	Dr. Unkel
44	R / BA	Theymann	Baukman-Prange	Schmid	Schütte
45	SB	Pohl	Duesmann	Henninghaus	Eschner
----	----	----	----	----	----
47	SB	Munk	Henninghaus	Eschner	Duesmann
48	KR	Olshagen	Hecht	Fausten	Dr. Treue- Abanador
49	KR	Meyer	Dr. Treue- Abanador	Dr. Lachner	Fausten
50	SB	Keck	Hustert (bis 31.01.2023) / Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)	Giesert	Sternberger
51	KR	Dr. Schumacher	Fausten	Dr. Treue- Abanador	Grashoff
52	KA	Fausten	Dr. Lund	Dr. Schumacher	Dr. Sickor
53	AS	Nadrowski	Franz	Hilland	Dr. Brünen
54	SB	Henninghaus	Schrage	Duesmann	Pohl
55	R / BA	Pohl	Duesmann	Dr. Baldschun	Hagemann
56	AS	Dörnert	Reif	Ocken	Hagemann
57	R / BA	Bohlken	Schmid	Schorn	Baukman-Prange
58	AS	Sternberger	Schüttfort	Dr. Lund	Dr. Baldschun
59	SB	Eschner	Munk	Firlus	Schrage
60	AS	Dr. Baldschun	Hegemann	Dr. Unkel	Reif
61	R / BA	Pieper	Schorn	Schütte	Besecke
62	SO	Lehmann	Maas	Dr. Unkel	Dihlmann

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

63	KR	Hecht	Olshagen	Grashoff	Behler
64	P	Wetzel	Döring	Reif	Brand
65	KR KH	Meyer	Dr. Treue- Abanador	Dr. Lachner	Fausten
66	KR KH	Olshagen	Hecht	Fausten	Dr. Treue- Abanador
67	KR KH	Dr. Schumacher	Fausten	Dr. Treue- Abanador	Grashoff
68	KR	Fausten	Dr. Schumacher	Behler	Olshagen
69	AS	Keck	Dr. Unkel (bis 31.01.2023) / Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)	Flunkert	Sternberger
----	----	----	----	----	----
71	R / BA	Besecke	Schütte	Baukmann-Prange	Schmid
72	R / BA	Dr. Unkel	Süllow	Maas	Dihlmann
73	KR	Besecke	Schütte	Baukmann-Prange	Schmid
74	KR	Grashoff	Behler	Schüttfort	Hecht
75	KR KH	Pieper	Schorn	Schütte	Besecke
----	----	----	----	----	----
77	V	Döring	Firlus	Schrage	Munk
78	KR KH	Dr. Lachner	Dr. Sickor	Giesert	Meyer
79	U	Merker	Spenner	Meißner	Dr. Kolmetz
80	SF GR	Dr. Schumacher Döring / Dr. Lund / Reif / Süllow	Dr. Schumacher Döring / Dr. Lund / Reif / Süllow	Dr. Schumacher Döring / Dr. Lund / Reif / Süllow	Dr. Schumacher Döring / Dr. Lund / Reif / Süllow
81	EG	Munk	Wetzel	Flunkert	Ocken
82	AL	Merker	Spenner	Meißner	Dr. Kolmetz
83	KR KH	Schüttfort	Dr. Brünen	Dr. Schumacher	Dr. Sickor
84	KR KH	Giesert	Schüttfort	Dr. Sickor	Dr. Brünen
85	AS	Dr. Lachner (bis 31.01.2023) / Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)	Keck	Sternberger	Flunkert
86	AS	Hilland	Ocken	Dr. Brünen	Dörnert
87	AS	Dr. Singh	Dr. Lund	Hegemann	Wetzel
88	KR KH	Hecht	Olshagen	Grashoff	Behler
89	R / BA	Hegemann	Dr. Baldschun	Hagemann	Duesmann
90	SO	Dihlmann	Dr. Unkel	Süllow	Lehmann
91	AS	Hegemann	Dr. Baldschun	Schüttfort	Dr. Singh
92	KR KH	Fausten	Dr. Schumacher	Behler	Olshagen
93	KR KH	Dr. Brünen	Giesert	Dr. Lund	Dr. Schumacher
94	KR KH	Dr. Sickor	Dr. Lachner	Meyer	Giesert
95	U	Spenner	Merker	Dr. Kolmetz	Drifftaus
96	SB	Dihlmann	Dr. Unkel	Süllow	Lehmann
97	SB	Giesert	Sternberger	Keck	Hustert (bis 31.01.2023) /

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

					Felten-Sprenger (ab 01.02.2023)
98	SB	Spenner	Merker	Dr. Kolmetz	Drifthaus
99	KR KH	Besecke	Schütte	Baukman-Prange	Schmid
100	P	Reif	Brand	Wetzel	Döring
101	SB	Firlus	Dörnert	Franz	Nadrowski
102	AL	Brand	Frank	Grashoff	Behler
103	AL	Bohlken	Schmid	Schorn	Baukman-Prange
104	KG / BK	Flunkert	Sternberger	Munk	Schüttfort
105	P	Brand	Wetzel	Döring	Reif
106	KR KH	Grashoff	Behler	Schüttfort	Hecht
107	AL	Grashoff	Behler	Frank	Brand
108	R / BA	Süllow	Dr. Unkel	Dihlmann	Maas
109	SB	Franz	Nadrowski	Döring	Dörnert
110	SB	Nadrowski	Franz	Dörnert	Döring
111	SB	Dörnert	Firlus	Nadrowski	Franz
112	SB	Olshagen	Hecht	Fausten	Dr. Treue- Abanador
120	§§ 18, 21 und 22 SGG	Maas	Lehmann	Dr. Schumacher	Dr. Lund

² Soweit ein(e) Erst-, Zweit- oder Drittvertreter(in) von der Vertretung nach nachfolgend Nr. 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist, gilt sie/er als verhindert. ³ Ein(e) Kammervorsitzende(r), ein(e) Erst-, Zweit- oder Drittvertreter(in) gilt ferner als verhindert im Fall von nachfolgend II. Absatz 4 Satz 1 oder wenn sie/er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

2.

(1) ¹ Sind im Vertretungsfall Erst-, Zweit- und Drittvertreter(in) verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die/den Vorsitzende(n) der Kammer, die der zu vertretenden Kammer nummernmäßig nachfolgt (Ringvertretung). ² Dies gilt auch dann, wenn diese Kammer für ein anderes Rechtsgebiet zuständig ist als die zu vertretende Kammer. ³ Ist keine Kammer mit einer höheren Nummer mehr vorhanden, beginnt die Zählung mit Kammer 1.

(2) ¹ Die Kammer(n) des Präsidenten des Sozialgerichts, die Kammer(n) des Vizepräsidenten des Sozialgerichts, Kammer 80 und Kammer 120 bleiben von der Regelung in Absatz 1 ausgenommen. ² Satz 1 gilt entsprechend für eine(n) Richter(in) am Sozialgericht als weitere(r) aufsichtführende(r) Richter(in), wenn sie/er den Präsidenten des Sozialgerichts vertritt.

3.

(1) ¹ Hat ein(e) Kammervorsitzende(r) bereits Kammern im Umfang von zwei Vollkammern bzw. Kammern im Umfang von einer Vollkammer, wenn sich ihr/sein richterlicher Arbeitskraftanteil auf 0,5 oder weniger beläuft, zu vertreten, ist sie/er von einer nach Nr. 1 Satz 1 oder einer im Rahmen der Ringvertretung im Sinne von Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 anfallenden weiteren Vertretung ausgenommen. ² In letzterem Fall tritt an ihre/seiner Stelle die/der Vorsitzende der ersten nummernmäßig nachfolgenden Kammer, auf die/den die Beschränkung nach Satz 1 nicht zutrifft. ³ Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht in dem Fall, in dem erst mit der anfallenden weiteren Vertretung der Umfang von zwei Vollkammern bzw. einer Vollkammer überschritten wird.

(2) ¹ Eine(e) Kammervorsitzende(r), die/der sich in der Phase der Wiedereingliederung befindet, ist, solange sich ihr/sein richterlicher Arbeitskraftanteil auf weniger als 0,5 beläuft, von jeglicher Vertretung ausgenommen. ² Hinsichtlich einer im Rahmen der Ringvertretung im Sinne von Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 anfallenden Vertretung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

4.

¹ Bei einer Aufteilung der Vertretung einer (Teil-) Kammer nach Endziffern auf mehrere Vorsitzende besteht für sämtliche in der zu vertretenden Kammer anhängigen Streitsachen derselben Kläger/Antragsteller eine einheitliche Vertretungszuständigkeit, die jeweils anhand der Endziffer der ältesten anhängigen, nicht im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erledigten Streitsache derselben Kläger/Antragsteller zu ermitteln ist. ² Satz 1 gilt entsprechend für Streitsachen verschiedener Personen derselben (auch bestrittenen) Bedarfs-, Haushalts- bzw. Einstandsgemeinschaft im Sinne des SGB II, SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gegen denselben Beklagten/Antragsgegner.

II.

Zuständigkeitsregelung für Ablehnungsgesuche

(1) ¹ Zuständig für Entscheidungen über die Ablehnung einer/eines Kammervorsitzenden gemäß § 60 Absatz 1 SGG i.V.m. § 45 Zivilprozessordnung (ZPO) oder über die Selbstableh-

nung einer/eines Kammervorsitzenden gemäß § 60 Absatz 1 SGG i.V.m. § 48 Zivilprozessordnung (ZPO) ist die/der jeweilige Vorsitzende der Kammer, die der Kammer, der die/der abgelehnte Vorsitzende angehört, nummernmäßig nachfolgt. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die/der nach Satz 1 für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung zuständige Vorsitzende die/der abgelehnte Kammervorsitzende ist, nach der Regelung unter I. Nr. 1 Satz 1 die/der Erstvertreter(in) der/des abgelehnten Kammervorsitzenden ist oder ihrerseits/seinerseits abgelehnt wird (Kettenablehnung). ³ Ist keine Kammer mit einer höheren Nummer mehr vorhanden, beginnt die Zählung mit Kammer 1. ⁴ Eine einmal begründete Zuständigkeit einer/eines Vorsitzenden einer Kammer für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung bleibt von etwaigen späteren Änderungen der Übersicht unter I. Nr. 1 Satz 1 unberührt.

(2) ¹ Die Kammer(n) des Präsidenten des Sozialgerichts, die Kammer(n) des Vizepräsidenten des Sozialgerichts, Kammer 80 und Kammer 120 bleiben von der Regelung in Absatz 1 ausgenommen. ² Satz 1 gilt entsprechend für eine(n) Richter(in) am Sozialgericht als weitere(r) aufsichtführende(r) Richter(in), wenn sie/er den Präsidenten des Sozialgerichts vertritt.

(3) Der Eintritt eines Vertretungsfalls im Sinne von Absatz 2 Satz 2 lässt eine einmal begründete Zuständigkeit einer/eines Richter(in)/Richters am Sozialgericht als weitere(r) aufsichtführende(r) Richter(in) für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder einer Selbstablehnung unberührt.

(4) ¹ Wird ein(e) Kammervorsitzende(r), ein(e) Erst-, Zweit- oder Drittvertreter(in) wegen Besorgnis der Befangenheit begründet abgelehnt, gilt sie/er als verhindert. ² An ihrer/seiner Stelle wird für das/die von dem Ablehnungsgesuch oder der Selbstablehnung betroffene(n) Verfahren die/der jeweilige Erstvertreter(in) gemäß der Übersicht unter I. Nr. 1 Satz 1 in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung geltenden Fassung zuständig. ³ Eine einmal nach Satz 2 begründete Zuständigkeit einer/eines Erstvertreterin/Erstvertreterers bleibt von etwaigen späteren Änderungen der Übersicht unter I. Nr. 1 Satz 1 unberührt.

A b s c h n i t t C

Allgemeine Bestimmungen

I.

Regelungen für Streitsachen, die nicht gepoolt werden

1.

Die Zuordnung zum Vertragsarztrecht bzw. zum Krankenversicherungsrecht erfolgt unter Beachtung der gemeinsamen Stellungnahme des 1., 3. und 6. Senats des Bundessozialgerichts vom 11.06.2012, die als Anlage 21 Bestandteil dieses Präsidialbeschlusses ist.

2.

(1) ¹ Zu den Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch alle Streitsachen, in denen die Rentenversicherungsträger über Beitragsforderungen auch in der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- oder Unfallversicherung entscheiden, und Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), sofern es sich um Rentenangelegenheiten handelt. ² Dies gilt auch für Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV.

(2) Zu den Angelegenheiten der Rentenversicherung gehören auch die Streitsachen aus dem Bergmannsversorgungsscheinggesetz (BVSG NW), Streitsachen, die aus der Tätigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijobzentrale resultieren, sowie diejenigen Streitsachen in Angelegenheiten der Rentenversicherung, in denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Rentenversicherung Klägerin ist und bei denen es sich nicht um eine Erstattungsstreitigkeit im Sinne der Regelung unter nachfolgend Nr. 10 handelt.

3.

¹ Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung gehören auch

- a) die knappschaftliche Krankenversicherung und die Streitsachen nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG),
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- c) Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG), soweit diese nicht unter vorstehend Nr. 2 Absatz 2 fallen,
- d) Streitsachen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), sofern es sich nicht um Rentenangelegenheiten handelt, und

e) Streitsachen, in denen die Krankenversicherungsträger über Beitragsforderungen auch in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung entscheiden; Gleiches gilt für Streitsachen, die zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen des Privatrechts über Beiträge oder die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung geführt werden.

² Satz 1 lit. e gilt insbesondere auch, wenn ein Bescheid eines Krankenversicherungsträgers auch im Namen eines Pflegeversicherungsträgers ergeht.

4.

Als Kindergeldangelegenheiten gelten auch Streitigkeiten nach den §§ 6a und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

5.

(1) Zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) gehören auch Streitsachen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III sowie Streitsachen über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen.

(2) ¹ Nicht zu den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gehören ihre Entscheidungen, die Forderungen nach dem SGB II betreffen einschließlich der Entscheidungen im Widerspruchsverfahren gemäß § 63 SGB X, sowie Entscheidungen über Stundung und Erlass solcher Forderungen. ² Bei all solchen Entscheidungen handelt es sich um Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

6.

Zum Bereich der Sozialhilfe gehören insbesondere das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) a.F., das SGB XII, Teil 2 des SGB IX sowie das gesamte Fürsorgerecht mit Ausnahme der Kriegsopferfürsorge und der Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

7.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts sind Feststellungen nach § 152 SGB IX einschließlich der Streitsachen über die Zuerkennung von Nachteilsausgleichen.

8.

(1) ¹ In Streitsachen, in denen nach Erledigung in der Hauptsache weitere Entscheidungen (Nebenentscheidungen) zu treffen sind (z.B. Anträge nach § 193 SGG und nach der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) mit dem Registerzeichen SF einzutragende Rechtsbehelfe in Kostensachen) oder richterliche Verfügungen vorzunehmen sind, ist die Kammer zuständig, in der die Streitsache zur Zeit der Erledigung oder bei Eintritt des als Erledigung geltenden Ereignisses anhängig war. ² Dies gilt auch dann, wenn die begehrte Entscheidung ein Rechtsgebiet betrifft, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, es sei denn, in einem nachfolgenden Präsidialbeschluss wird ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt. ³ Betreffen nach der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) mit dem Registerzeichen SF einzutragende Rechtsbehelfe eine bestimmte Hauptsache, so folgt die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Rechtsbehelfe stets der Zuständigkeit für die Hauptsache, es sei denn, diese gilt nach der maßgeblichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt. ⁴ Besteht die nach Satz 1 zuständige Kammer nach der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr, ist die Kammer mit der Zuständigkeit für das Rechtsgebiet, auf dem die begehrte Entscheidung zu treffen ist, zuständig, die nach der maßgeblichen Geschäftsverteilung nummernmäßig der nach Satz 1 zuständigen, aber nicht mehr bestehenden Kammer nachfolgt. ⁵ Ist keine Kammer mit der Zuständigkeit für das Rechtsgebiet, auf dem die begehrte Entscheidung zu treffen ist, mit einer höheren Nummer mehr vorhanden, beginnt die Zählung mit Kammer 1.

(2) ¹ Absatz 1 Satz 1 gilt auch für zurückverwiesene oder nach den §§ 179 oder 180 SGG (i.V.m. den §§ 578 bis 591 Zivilprozessordnung (ZPO)) wieder aufgenommene Streitsachen und Streitsachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden. ² Ist die danach zuständige Kammer für das Rechtsgebiet, auf dem die begehrte Entscheidung zu treffen ist, nicht mehr zuständig, d.h. ihr sind weder Eingänge in dem betroffenen Rechtsgebiet zugewiesen noch enthält ihr Bestand eine Streitsache aus dem betroffenen Rechtsgebiet, oder ist sie von der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr vorgesehen, ist die Streitsache als Neueingang zu verteilen. ³ Für den Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs im Sinne von Satz 2 ist auf das Datum über die Entscheidung der Zurückverweisung oder des Eingangs der Erklärung über die Anfechtung der prozessbeendenden Erklärung oder des Eingangs der der Wiederaufnahme zugrundeliegenden Erklärung abzustellen.

(3) ¹ Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung von Streitsachen, deren Ruhen oder Aussetzung angeordnet ist und die nach der maßgeblichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt gelten. ² Ist die nach Satz 1 zuständige Kammer für das Rechtsgebiet, das die Streitsache betrifft, nicht mehr zuständig, d.h. ihr sind weder Eingänge in dem betroffenen Rechtsgebiet zugewiesen noch enthält ihr Bestand eine Streitsache aus dem betroffenen Rechtsgebiet, die nicht nach der maßgeblichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt gilt, oder ist sie von der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr vorgesehen, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. ³ Die nach Satz 1 begründete Zuständigkeit einer Kammer umfasst auch die Frage der Entscheidung über die Fortsetzung einer Streitsache im Sinne von Satz 1. ⁴ Für die Zuständigkeit für die Fortsetzung selbst einer Streitsache im Sinne von Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ⁵ Ist die danach zuständige Kammer für das Rechtsgebiet, das die Streitsache betrifft, nicht mehr zuständig im Sinne von Satz 2, oder ist sie von der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr vorgesehen, ist die Streitsache als Neueingang zu verteilen. ⁶ Für den Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs im Sinne von Satz 5 ist auf das Datum der Entscheidung über die Fortsetzung der Streitsache abzustellen.

(4) Die Regelung unter nachfolgend Nr. 9 Absatz 7 ist gegenüber den Regelungen unter vorstehend Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 vorrangig.

(5) ¹ Absatz 1 gilt auch für sonstige Angelegenheiten nach gemäß der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) zulässiger Verfügung der Weglegung oder nach sachlicher Erledigung in der Instanz. ² Er gilt ferner auch für Vollstreckungsmaßnahmen und Anträge nach § 140 SGG.

(6) Zu den Eingängen im Sinne des Abschnitts A gehören auch die Rechts- und Amtshilfeersuchen für den jeweils zugewiesenen Sach- und Ortsbereich.

9.

(1) ¹ Bei Verfahren, Rechts- und Amtshilfeersuchen bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammern nach dem Namen der Klägerin/des Klägers bzw. der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. – bei Rechtshilfeersuchen – der Zeugin/des Zeugen. ² Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Nachnamens; eine gegebenenfalls abweichende

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

Regelung in Abschnitt A ist vorrangig. ³ Enthält dieser Name keinen großgeschriebenen Buchstaben, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dessen erstem Buchstaben.

(2) ¹ Bei mehreren Klägern/Antragstellern ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend. ² Der Anfangsbuchstabe des ersten Namens bestimmt die Zuordnung zu der jeweiligen Kammer. ³ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Beklagten, gilt nachfolgend Absatz 4 entsprechend.

(3) Bei Rechts- und Amtshilfeersuchen gilt bei der Vernehmung mehrerer Zeugen Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹ Bei Beteiligten, die keine natürlichen Personen sind (insbesondere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts) ist der Anfangsbuchstabe des Namens entscheidend. ² Enthält der Name einen Gebiets- oder Ortshinweis, kommt es abweichend von Satz 1 auf dessen Anfangsbuchstaben an (Beispiele: Stadt Dortmund, Kreis Unna, AOK Nordwest, Allgemeines Krankenhaus Hagen gGmbH, Erika-Mustermann GmbH, BKK vor Ort, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

(5) ¹ Für unter dem Registerzeichen AS geführte Klagen/Anträge verschiedener Personen einer – im Zeitpunkt des Klage-/Antragseingangs bestehenden oder bestrittenen – Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II ist die zuerst zuständig gewordene Kammer zuständig, wenn eine dieser Klagen oder einer dieser Anträge nach der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) noch nicht erledigt ist und dieser Kammer in diesem Rechtsgebiet noch Eingänge zugewiesen sind. ² Lässt sich nicht feststellen, welche(r) Klage/Antrag zuerst eingegangen ist, so ist die Kammer zuständig, die bei isolierter Klage/isoliertem Antrag für das älteste Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zuständig wäre. ³ Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für – im Zeitpunkt des Klage-/Antragseingangs bestehende oder bestrittene – Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II.

(6) ¹ Abweichend von den sonstigen Regelungen dieses Präsidialbeschlusses (Heilung der fehlenden Kammerzuständigkeit durch Jahresbeschluss) können Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II im Sinne von Absatz 5 Satz 1 betreffende, unter dem Registerzeichen AS

geführte Streitsachen noch ein Jahr nach dem Eingang an die zuständige Kammer abgegeben werden, gegebenenfalls über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. ² Satz 1 gilt entsprechend für – im Zeitpunkt des Klage-/Antragseingangs bestehende oder bestrittene – Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II.

(7) Die Regelungen unter Absatz 5 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

- a) bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs bei der Kooperationsform einer Praxisgemeinschaft und
- b) bei Konkurrentenstreitigkeiten, in denen Beklagter ein Zulassungsgremium ist, einschließlich solcher Streitigkeiten, bei denen kein Bewerber ausgewählt wurde und diese Entscheidung von mehreren unterlegenen Bewerbern angegriffen wird.

(8) ¹ Für Verfahren, die trotz fehlender örtlicher Zuständigkeit an das Sozialgericht Dortmund verwiesen werden und die nicht nach den Regelungen unter nachfolgend II. verteilt werden, sind die für die Stadt Dortmund zuständigen Kammern zuständig. ² Dies gilt auch für Verfahren von solchen Personen, die weder ihren Sitz, Wohnsitz, Aufenthaltsort oder einen Beschäftigungsort im Sinne der §§ 57 ff. SGG im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Dortmund haben. ³ Abweichend hiervon sind für Angelegenheiten der Rentenversicherung, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts Dortmund aus § 57 Abs. 3 SGG ergibt (Auslandssachen), die Kammern 6 und 24 nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt A dieses Präsidialbeschlusses zuständig.

(9) ¹ Bei neuen Eingängen ist diejenige Kammer mit der Zuständigkeit für das betroffene Rechtsgebiet zuständig, bei welcher die älteste, im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) noch nicht erledigte Streitsache derselben Beteiligten oder eines derselben Beteiligten anhängig ist, sofern es sich um eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts handelt; die Zuständigkeit nach Nr. 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt. ² Satz 1 gilt im Bereich der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und des Vertragsarztrechts nur, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. ³ Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen sich die älteste Streitsache im Sinne von Satz 1 am Eingangstag der neuen Streitsache erledigt.

10.

Für Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere nach §§ 102 ff. SGB X sowie § 16 Abs. 1 SGB IX in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung bzw. § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung) sind die Kammern zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

11.

¹ Auch bei nach der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) unter dem Registerzeichen SF zu bearbeitende Verfahren erfolgt eine Heilung etwaiger Zuständigkeitsfehler innerhalb einer Fachsparte durch den Jahresbeschluss. ² Eine fachspartenübergreifende Heilung findet nicht statt, sodass bei Aufdeckung eines Zuständigkeitsfehlers das unter dem Registerzeichen SF zu bearbeitende Verfahren nach den zum Zeitpunkt seines Einganges geltenden Zuständigkeitsregelungen zu verteilen ist. ³ Abzustellen ist dabei auf die Namen der Hauptsacheklägerin/-antragstellerin bzw. des Hauptsacheklägers/-antragstellers. ⁴ Ist die hiernach an sich zuständige Kammer zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Zuständigkeitsfehlers für das betroffene Rechtsgebiet nicht (mehr) zuständig, d.h. ihr sind weder Eingänge in dem betroffenen Rechtsgebiet zugewiesen noch enthält ihr Bestand eine Streitsache aus dem betroffenen Rechtsgebiet, wird das Verfahren danach verteilt, welche Kammer zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Zuständigkeitsfehlers für einen Neueingang zuständig wäre. ⁵ In Zweifelsfällen ist die Kammer für das unter dem Registerzeichen SF zu bearbeitende Verfahren zuständig, die auch für die entsprechende Hauptsache zuständig ist bzw. wäre.

12.

(1) Für Bestandsverschiebungen gelten, soweit in diesem Präsidialbeschluss oder in nachfolgenden Präsidialbeschlüssen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist/wird, die allgemeinen Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen.

(2) ¹ Von der Übergabe werden solche Streitsachen ausgenommen, die am Datum der unterschriebenen Beschlussfassung des Präsidiums bereits geladen waren, oder die Verfahren solcher Mehrfachkläger (natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts) betreffen, die zumindest ein nicht von der Abgabe umfasstes älteres oder jüngeres Verfahren in der abgebenden Kammer anhängig haben, das nicht im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

erledigt ist. ² Sollte es bei der Verteilung dazu kommen, dass Streitsachen derselben Kläger/Antragsteller oder derselben (auch bestrittenen) Bedarfs-, Haushalts- bzw. Einstandsgemeinschaft im Sinne des SGB II, SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf verschiedene Kammern zu verteilen wären, zählen diese Streitsachen bei der Verteilung nicht mit und verbleiben in der abgebenden Kammer, es sei denn, die Kammer gibt alle Streitsachen des betroffenen Rechtsgebietes ab oder im Folgenden werden abweichende Regelungen getroffen. ³ Entsprechendes gilt in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts für die unter Nr. 9 Absatz 7 bezeichneten Streitsachen. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten im Bereich der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und des Vertragsarztrechts nur, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

(3) Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) gehen nur über, wenn eine Kammer alle Streitsachen eines Rechtsgebietes abgibt oder dies in einem nachfolgenden Präsidialbeschluss ausdrücklich geregelt wird.

(4) ¹ Gibt eine Kammer alle Streitsachen eines bestimmten Rechtsgebietes an verschiedene Kammern ab, dann richtet sich die Zuständigkeit für Mehrfachkläger etc. nach der jeweils ältesten, im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) noch nicht erledigten Streitsache dieses Klägers, die alle weiteren Streitsachen desselben Klägers in dem betroffenen Rechtsgebiet nachzieht. ² Satz 1 gilt im Bereich der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und des Vertragsarztrechts nur, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

(5) ¹ Soweit Streitsachen nach Absatz 2 oder 3 nicht übergehen, werden sie durch die nächstjüngere oder nächstältere Streitsache ersetzt, je nachdem was Maßstab der getroffenen Präsidialentscheidung ist. ² Dies gilt auch dann, wenn die in dem maßgeblichen Präsidialbeschluss numerisch festgelegte Anzahl von abzugebenden Streitsachen eines bestimmten Jahrgangs in der abgebenden Kammer nicht (mehr) vorhanden ist.

(6) Bei Bestandsverschiebungen aus bestimmten Ortsbereichen ist der Wohnsitz oder in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort der Klägerin/des Klägers bzw. bei einer juristischen Person als Klägerin/Kläger deren Sitz zum Zeitpunkt der Bestandsverschiebung maßgebend.

13.

¹ Bei einem Verfahren (einschließlich Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen), das vor dem Inkrafttreten dieses Präsidialbeschlusses fehlerhaft eingetragen worden ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer, es sei denn, das Verfahren betrifft ein Rechtsgebiet, für das die Kammer nicht zuständig ist; im letzteren Fall bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung zu dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren eingegangen ist. ² Ist die hiernach zuständige Kammer nicht mehr für das Rechtsgebiet zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt, in dem die Fehlerhaftigkeit festgestellt worden ist.

14.

Bei der Abtrennung von Streitsachen bleibt die die Abtrennung beschließende Kammer auch für die abgetrennte Streitsache zuständig, wenn der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet betrifft, für das diese Kammer zuständig ist.

15.

¹ Über eine Verbindung im Sinne des § 113 Absatz 1 SGG entscheidet in Streitsachen, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, die Kammer, bei der die älteste, nicht im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erledigte der zu verbindenden Streitsachen anhängig ist. ² Eine Verbindung von Streitsachen im Sinne von Satz 1 erfolgt zu der ältesten der zu verbindenden Streitsachen.

16.

Die Verteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter(innen) bestimmt sich nach den Regelungen in Abschnitt D.

17.

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) richtet sich nach dem beklagten Leistungs-/Versicherungsträger, d.h. es handelt sich beispielsweise dann um eine Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn ein Leistungsträger nach dem SGB II beklagt ist.

18.

In Zweifelsfällen (beispielsweise in Fällen von § 14 SGB IX) richtet sich die Zuständigkeit für eine Streitsache nach dem beklagten Leistungs-/Versicherungsträger, d.h. es handelt sich beispielsweise dann um eine Angelegenheit der Krankenversicherung, wenn ein Versicherungsträger nach dem SGB V beklagt ist.

19.

Bei Zweifeln über die Auslegung dieses Präsidialbeschlusses entscheidet das Präsidium auf Antrag einer/eines beteiligten Kammervorsitzenden im Einzelfall.

II. Regelungen für Streitsachen, die gepoolt werden

1.

Die Bestimmungen unter I. sind, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, auch auf Streitsachen anzuwenden, die nach Einganglistennummern (Poollisten) verteilt werden.

2.

(1)¹ Für folgende Rechtsgebiete erfolgt die Verteilung der Streitsachen nach Einganglistennummern:

- a) Angelegenheiten der Pflegeversicherung (SGB XI) gemäß den Anlagen 1 und 2,
- b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gemäß den Anlagen 3 und 4 für Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) und gemäß den Anlagen 5 und 6 für Klageverfahren,
- c) Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG gemäß den Anlagen 7 und 8,
- d) Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V) gemäß den Anlagen 9 und 10 für Verfahren, deren Kläger/Antragsteller natürliche Personen sind, und gemäß den Anlagen 11 und 12 für Verfahren, deren Kläger/Antragsteller keine natürlichen Personen sind,
- e) Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) gemäß den Anlagen 13 und 14,
- f) Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG gemäß den Anlagen 15 und 16,
- g) Angelegenheiten des Vertragsarztrechts gemäß den Anlagen 17 und 18 und

h) Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX sowie des Fürsorgerechts im Übrigen gemäß den Anlagen 19 und 20.

² Die in Abschnitt A und von Satz 1 in Bezug genommenen Anlagen sind Bestandteil dieses Präsidialbeschlusses.

(2) In die Eingangsliste sind neben Klageverfahren und Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) auch sonstige Verfahren betreffend Angelegenheiten wie Rechts- und Amtshilfeersuchen oder Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft, Ersuchen, Gesuche usw. fortlaufend einzutragen.

3.

(1) Für die Eintragung der Streitsachen in die Eingangslisten gelten die Regelungen in den nachfolgenden Absätzen.

(2) ¹ Die Eintragungen der Streitsachen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs einer Streitsache bei dem Sozialgericht Dortmund. ² Dies gilt auch für Streitsachen, die an das Sozialgericht Dortmund verwiesen werden.

(3) ¹ Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, sind die gesamten Eingänge eines Tages am nächstfolgenden Arbeitstag der Datenerfassungsstelle vorzulegen und an diesem Tage einzutragen. ² Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. ³ Verspätet der Datenerfassungsstelle vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen.

(4) ¹ Streitsachen, die einer Kammer aufgrund einer Regelung unter I. direkt zuzuweisen sind, sind vorab einzutragen. ² Gleiches gilt für Streitsachen nach § 86b SGG (Eilverfahren). ³ Einzutragende Streitsachen im Sinne von Satz 1 gehen einzutragenden Streitsachen im Sinne von Satz 2 vor. ⁴ Gehen für dasselbe Rechtsgebiet mehrere Streitsachen im Sinne von Satz 2 ein, so ist der Zeitpunkt ihres Eingangs maßgebend. ⁵ Erfolgt der Eingang von Streitsachen im Sinne von Satz 2 gleichzeitig oder lässt sich der Zeitpunkt nicht mehr ermitteln, so gilt nachfolgend Absatz 5 entsprechend.

- (5) ¹ Gehen an einem Tage mehrere Streitsachen für das jeweilige Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. ² Maßgebend ist dabei
- a) bei Streitsachen einer natürlichen Person der erste Buchstabe ihres Familiennamens nach dem oder den Vornamen, wobei Adelsbezeichnungen (z.B. von, Graf, Prinz) und sonstige unselbstständige Zusätze (z.B. von dem, van, zur) als Teil des Nachnamens berücksichtigt werden (z.B. de Lorean = D) und akademische Grade (z.B. Dr., Prof.) unberücksichtigt bleiben,
 - b) bei Streitsachen mehrerer natürlicher Personen der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung, wobei bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlicher Bezeichnung der Familienname vorgeht und bei Beginn von Familienname oder unpersönlicher Bezeichnung mit demselben Buchstaben auf den zweiten Buchstaben abzustellen ist,
 - c) bei Beteiligten, die keine natürlichen Personen sind (insbesondere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts), der Anfangsbuchstabe des Namens, wobei, wenn der Name einen Gebiets- oder Ortshinweis enthält, es abweichend auf dessen Anfangsbuchstaben ankommt (z.B. Stadt Dortmund, Kreis Unna, AOK Nordwest, Allgemeines Krankenhaus Hagen gGmbH, Erika-Mustermann GmbH, BKK vor Ort, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See), und
 - d) bei einer Firma, die keine juristische Person ist und deren Namen entweder den Familiennamen einer natürlichen Person enthält oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von lit. a (z.B. Autohaus Dr. von dem Busch = V, Möbelhaus Otto Riese, Inh. Heinrich Meier = R, Möbelhaus West, Inh. Heinrich Meier = M).
- ³ Betreffen mehrere Streitsachen dieselbe juristische Person, Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder denselben Insolvenzverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. ⁴ Ist im Fall von Satz 3 ein Bescheid aus der Klageschrift/Antragsschrift nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) der/des Klägerin/Klägers bzw. der/des Antragstellerin/Antragstellers maßgebend.

4.

¹ Ist innerhalb eines Rechtsgebietes die Eintragung einer Streitsache in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleiben diese und später vorgenommene Eintragungen gültig. ² Stellt sich nach der

Eintragung einer Streitsache in die Eingangsliste jedoch heraus, dass für die Streitsache eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.³ Sie ist dabei in die maßgebliche Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen.

5.

¹ Ist eine Streitsache einer Kammer direkt zuzuweisen, ist die Direktzuweisung der Streitsache in der maßgeblichen Eingangsliste als Neueingang der betreffenden Kammer zu berücksichtigen („Platzhalterregelung“ unter dem Datenerfassungsprogramm Eureka-Fach).² In Fällen der Direktzuweisung einer Streitsache aufgrund ihrer Fortsetzung nach zuvor erfolgter Aussetzung oder Anordnung des Ruhens erfolgt keine Berücksichtigung im Sinne von Satz 1.

A b s c h n i t t D

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I.

Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

¹ Den Kammern werden die in der Anlage 22 benannten ehrenamtlichen Richter(innen) so zugeteilt, wie es sich aus der vorbenannten Anlage ergibt. ² Diese ist Bestandteil dieses Präsidialbeschlusses.

II.

Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1.

(1) ¹ Die ehrenamtlichen Richter(innen) werden in der Reihenfolge herangezogen, wie es sich aus der maßgeblichen Liste in der Anlage 22 ergibt. ² Maßgeblich für die Heranziehung ist der Zeitpunkt der Ladung zur Sitzung. ³ Die entsprechende Liste ist von oben zu beginnen und auch dann laufend fortzusetzen, wenn eine geladene Sitzung nicht stattfindet. ⁴ Dabei steht eine Terminsverlegung einer Terminsaufhebung gleich.

(2) ¹ Werden im laufenden Geschäftsjahr ehrenamtliche Richter(innen) einer Kammer neu zugewiesen, so werden diese an das Ende der bereits bestehenden entsprechenden Liste angefügt. ² Für die nachfolgende Ladung zur Sitzung wird die bisherige Reihenfolge der Liste fortgeführt.

(3) ¹ Soweit sich Kammern eine Liste teilen, ist die/der jeweils erste bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter(in) zu laden. ² Im Fall von Satz 1 und für den Fall von Sitzungen von Kammern mit derselben/demselben Kammervorsitzenden am selben Tag sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter(innen) zu laden.

(4) ¹ Soweit einer Kammer ehrenamtliche Richter(innen) für bestimmte Bezirke zugeteilt sind, bestimmt sich ihre Heranziehung nach der für den betreffenden Bezirk vorgesehenen Reihenfolge. ² Bestehen bei einer Kammer mehrere an Bezirke anknüpfende Listen mit ehrenamtlichen Richter(innen), so ist für die Frage der Heranziehung der maßgeblichen Liste der Sitzungsort und nicht etwa der Wohnort der Kläger(innen) maßgeblich.

2.

(1) ¹ Im Verhinderungsfall tritt die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter(in) ihrer/seiner Gruppe ein; soweit erforderlich, ist die entsprechende Liste erneut von oben zu beginnen. ² Soweit einer Kammer ehrenamtliche Richter(innen) für bestimmte Bezirke zugeteilt sind, tritt im Verhinderungsfall die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter(in) ihrer/seiner Gruppe für den betreffenden Bezirk ein; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³ Sofern im Fall von Satz 2 wegen der geringen Zahl der ehrenamtlichen Richter(innen) für den betreffenden Bezirk kein(e) ehrenamtliche(r) Richter(in) mehr zur Verfügung steht, tritt die/der nächste noch nicht durch eine Ladung gebundene ehrenamtliche Richter(in) des anderen Bezirks ein. ⁴ Ein(e) verhinderte(r) ehrenamtliche(r) Richter(in) ist erst wieder zu laden, wenn sie/er nach der laufenden Nummer der entsprechenden Liste wieder ansteht.

(2) ¹ Sind aus der Liste einer Kammer alle ehrenamtlichen Richter(innen) verhindert, so sind die noch nicht geladenen, nach der dortigen Listenreihenfolge als nächstes heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter(innen) der nummernmäßig nachfolgenden Kammer mit der Zuständigkeit für dasselbe Rechtsgebiet heranzuziehen. ² Soweit sich Kammern mit derselben/demselben Kammervorsitzenden eine Liste teilen, gilt im Fall von Sitzungen dieser Kammern am selben Tag Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf die nummernmäßig nachfolgende Kammer mit der Zuständigkeit für dasselbe Rechtsgebiet der Kammer abzustellen ist, deren Liste die ehrenamtlichen Richter(innen) namentlich zugewiesen sind. ³ Eine Heranziehung nach Satz 1 ist auf die Reihenfolge der entsprechenden Liste nicht anzurechnen.

(3) ¹ Kann infolge der Kürze der Zeit ein(e) ehrenamtliche(r) Richter(in) nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, so kann die/der Kammervorsitzende feststellen, dass ein wichtiger Grund für eine Abweichung von der allgemeinen Listenreihenfolge vorliegt. ² In diesen Fällen sind, soweit vorhanden, jeweils die ehrenamtlichen Richter(innen) aus der entsprechenden Gruppe heranzuziehen, die auf den allgemeinen Präsenzlisten des jeweiligen Sitzungsortes vermerkt sind. ³ Die hierdurch notwendige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter(innen) ist auf die übliche Reihenfolge nach der entsprechenden Liste nicht anzurechnen.

Dortmund, 16. Dezember 2022

**Das Präsidium
des Sozialgerichts Dortmund**

Brückner

Behler

Bohlken

Drifthaus

Lehmann

Pieper

Dr. Schumacher

Dr. Unkel

Wetzel

Anlagen 1 bis 22:

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 1 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 1 - P (Klagen und ER-Verf.)			P		Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge
					0
12.	Kammer	Döring	25,0	0,50	0
64.	Kammer	Wetzel	25,0	0,50	0
100.	Kammer	Reif	25,0	0,50	0
105.	Kammer	Brand	25,0	0,50	0
					Gesamt AKA
					2
					Gesamt AKA %
					100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 2 –
Poolliste P (Klagen und ER-Verfahren)**

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 3 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 3 - AS (ER-Verf.)			AS		Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge
					0
5.	Kammer	Schüttfort	5,4	0,60	0
14.	Kammer	Reif	4,5	0,50	0
19.	Kammer	Franz	6,3	0,70	0
27.	Kammer	Wetzel	4,2	0,47	0
31.	Kammer	Dr. Lund	4,9	0,55	0
32.	Kammer	Dr. Brünen	5,4	0,60	0
33.	Kammer	Flunkert	7,2	0,80	0
35.	Kammer	Ocken	9,0	1,00	0
37.	Kammer	Hagemann	6,3	0,70	0
38.	Kammer	Sternberger	6,3	0,70	0
53.	Kammer	Nadrowski	6,3	0,70	0
56.	Kammer	Dörnert	6,3	0,70	0
58.	Kammer	Sternberger	0,0	0,00	0
60.	Kammer	Dr. Baldschun	4,5	0,50	0
69.	Kammer	Keck	6,3	0,70	0
85.	Kammer	Versch. (s. Ka. 85)	6,3	0,70	0
86.	Kammer	Hilland	0,0	0,00	0
87.	Kammer	Dr. Singh	5,4	0,60	0
91.	Kammer	Hegemann	5,4	0,60	0
					Gesamt AKA
					11,12
					Gesamt AKA %
					100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 4 –
Poolliste AS (ER-Verfahren)**

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 5 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 5 - AS (Klagen)			AS				Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge		
						0	
5.	Kammer	Schüttfort	0,0	0,00	0		
14.	Kammer	Reif	4,7	0,50	0	Gesamt AKA	
19.	Kammer	Franz	6,6	0,70	0	10,58	
27.	Kammer	Wetzel	5,0	0,53	0		
31.	Kammer	Dr. Lund	5,2	0,55	0	Gesamt AKA %	
32.	Kammer	Dr. Brünen	5,7	0,60	0	100	
33.	Kammer	Flunkert	7,6	0,80	0		
35.	Kammer	Ocken	9,5	1,00	0		
37.	Kammer	Hagemann	6,6	0,70	0		
38.	Kammer	Sternberger	6,6	0,70	0		
53.	Kammer	Nadrowski	6,6	0,70	0		
56.	Kammer	Dörnert	6,6	0,70	0		
58.	Kammer	Sternberger	0,0	0,00	0		
60.	Kammer	Dr. Baldschun	4,7	0,50	0		
69.	Kammer	Keck	6,6	0,70	0		
85.	Kammer	Versch. (s. Ka. 85)	6,6	0,70	0		
86.	Kammer	Hilland	0,0	0,00	0		
87.	Kammer	Dr. Singh	5,7	0,60	0		
91.	Kammer	Hegemann	5,7	0,60	0		

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 6 –**

Poolliste AS (Klagen)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 7 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 7 - V (Klagen und ER-Verf.)			V				Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge		
						0	
7.	Kammer	Firlus	50,0	0,300	0		
77.	Kammer	Döring	50,0	0,300	0	0,6	
						Gesamt AKA %	
						100	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 8 –**

Poolliste V (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 9 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 9 - KR (Klagen und ER-Verf.)			KR			Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
						0
8.	Kammer	Behler	10,3	0,40	0	
39.	Kammer	Dr. Treue-Abanador	16,7	0,65	0	Gesamt AKA
48.	Kammer	Olshagen	11,5	0,45	0	3,90
49.	Kammer	Meyer	9,0	0,35	0	
51.	Kammer	Dr. Schumacher	11,5	0,45	0	Gesamt AKA %
63.	Kammer	Hecht	11,5	0,45	0	100
68.	Kammer	Fausten	12,8	0,50	0	
73.	Kammer	Besecke	6,4	0,25	0	
74.	Kammer	Grashoff	10,3	0,40	0	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 10 –**

Poolliste KR (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 11 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 11 - KR KH (Klagen und ER-Verf.)			KR KH			
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
13.	Kammer	Behler	3,3	0,19	0	
30.	Kammer	Dr. Treue-Abanador	6,0	0,35	0	Monatseingänge
65.	Kammer	Meyer	11,1	0,65	0	0
66.	Kammer	Olshagen	4,3	0,25	0	
67.	Kammer	Dr. Schumacher	4,3	0,25	0	Gesamt AKA
75.	Kammer	Pieper	4,3	0,25	0	5,84
78.	Kammer	Dr. Lachner	17,1	1,00	0	
83.	Kammer	Schüttfort	0,0	0,00	0	Gesamt AKA %
84.	Kammer	Giesert	12,0	0,70	0	100
88.	Kammer	Hecht	3,4	0,20	0	
92.	Kammer	Fausten	4,3	0,25	0	
93.	Kammer	Dr. Brünen	6,8	0,40	0	
94.	Kammer	Dr. Sickor	17,1	1,00	0	
99.	Kammer	Besecke	2,6	0,15	0	
106.	Kammer	Grashoff	3,4	0,20	0	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 12 –**

Poolliste KR KH (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 13 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 13 - AL (Klagen und ER-Verf.)			AL			Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	0
22.	Kammer	Behler	12,0	0,353	0	
23.	Kammer	Frank	16,9	0,500	0	
28.	Kammer	Müller	10,2	0,300	0	
82.	Kammer	Merker	16,9	0,500	0	
102.	Kammer	Brand	16,9	0,500	0	
103.	Kammer	Bohlken	16,9	0,500	0	
107.	Kammer	Grashoff	10,2	0,300	0	
						Gesamt AKA
						2,953
						Gesamt AKA %
						100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 14 –**

Poolliste AL (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 15 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 15 - SB (Klagen und ER-Verf.)			SB			Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	0
2.	Kammer	Sternberger	5,0	0,30	0	
4.	Kammer	Duesmann	10,0	0,60	0	
40.	Kammer	Versch. (s. Ka. 40)	5,0	0,30	0	
42.	Kammer	Schrage	8,3	0,50	0	
45.	Kammer	Pohl	10,0	0,60	0	
47.	Kammer	Munk	10,0	0,60	0	
50.	Kammer	Keck	5,0	0,30	0	
59.	Kammer	Eschner	8,3	0,50	0	
96.	Kammer	Dihlmann	3,4	0,21	0	
97.	Kammer	Giesert	5,0	0,30	0	
98.	Kammer	Spenner	5,0	0,30	0	
101.	Kammer	Firlus	5,0	0,30	0	
109.	Kammer	Franz	5,0	0,30	0	
110.	Kammer	Nadrowski	5,0	0,30	0	
111.	Kammer	Dörnert	5,0	0,30	0	
112.	Kammer	Olshagen	5,0	0,30	0	
						Gesamt AKA
						6,01
						Gesamt AKA %
						100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 16 –**

Poolliste SB (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 17 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 17 - KA (Klagen und ER-Verf.)			KA				Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge		
16.	Kammer	Dr. Lund	50,0	0,250	0	0	
52.	Kammer	Fausten	50,0	0,250	0	0,5	
						Gesamt AKA %	
						100	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 18 –
Poolliste KA (Klagen und ER-Verfahren)**

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 19 –**

Präsidialbeschluss 1/2023 - Anlage 19 - SO (Klagen und ER-Verf.)			SO				Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge		
41.	Kammer	Dr. Unkel	25,0	0,45	0	0	
43.	Kammer	Maas	33,3	0,60	0	Gesamt AKA	
62.	Kammer	Lehmann	25,0	0,45	0	1,8	
90.	Kammer	Dihlmann	16,7	0,30	0		
						Gesamt AKA %	
						100	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 20 –
Poolliste SO (Klagen und ER-Verfahren)**

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 21 –**

Gemeinsame Stellungnahme des 1., 3. und 6. Senats des Bundessozialgerichts vom 11.06.2012

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

PM 10/12 3



Der Präsident
des Bundessozialgerichts

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Per E-Mail
Präsidentinnen und
Präsidenten der
Landessozialgerichte

nachrichtlich
BMAS, Referat IV a 1

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107- [REDACTED]

FAX +(49) 561 3107-398

ANSPRECHPERSON [REDACTED]

ABTEILUNG Zentralabteilung

E-MAIL bundessozialgericht@bsg.bund.de

AKTENZEICHEN 234 / 232 - 1 / 820

DATUM 11. Juni 2012

Abgrenzung von Vertragsarztrecht und allgemeinem Krankenversicherungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Zuordnung von Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 SGG in der seit 01. Januar 2012 geltenden Fassung haben sich der 1., 3. und 6. Senat des Bundessozialgerichts auf einen gemeinsamen Standpunkt verständigt. Anliegende Zusammenfassung dieses Standpunktes übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]

Anlage

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel



Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

**Zusammenfassender Standpunkt des 1., 3. und 6. Senats
des Bundessozialgerichts**

ZU

§ 10 Abs 2 SGG

(A) Allgemeines

I) Im Ermangelung einer Übergangsregelung ist § 10 Abs 2 SGG in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl I 3057) nach dem allgemeinen Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts auch in anhängigen Verfahren seit dem 1.1.2012 (vgl Art 23 Abs 1 des Gesetzes vom 22.12.2011) zu beachten.

II) Kraft gesetzlicher Anordnung handelt es sich bei den in § 10 Abs 2 Satz 2 Nr 3 SGG genannten Fällen um Vertragsarztrecht. Soweit in der Gesetzesbegründung Vorschriften genannt und insoweit eine Zuordnung zum Vertragsarztrecht abgelehnt wurde (vgl BT-Drucks 17/6764, S 26), sind diese von der gesetzlichen Anordnung iS des § 10 Abs 2 SGG ausgenommen.

(B) Einzelne Regelungsgegenstände und ihre Zuordnung

I) Entscheidungen und Richtlinien des GBA, die die vertragsärztliche Versorgung betreffen, sind dem Vertragsarztrecht zuzuordnen. Bei Entscheidungen und Richtlinien des GBA, die sektorenübergreifend sind oder spezifisch den Krankenhausbereich betreffen, handelt es sich nicht um Vertragsarztrecht (vgl zu allem die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Art 8 Nr 1, BT-Drucks 17/6764, S 26).

II) Ausgehend von diesem Grundansatz ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

1) Im Hinblick auf die Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen des GBA:

a) Dem Vertragsarztrecht sind grundsätzlich zuzuordnen:

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

- (1) Richtlinien des GBA über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 7 SGB V
- (2) Richtlinie des GBA über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie / AM-RL)
- (3) Richtlinie des GBA über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie)
- (4) Richtlinie des GBA über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte)
- (5) Richtlinie des GBA für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie)
- (6) Richtlinie des GBA zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) sowie über die Höhe der auf die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge nach § 56 Abs. 4 SGB V
- (7) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten („Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien“)
- (8) Richtlinie des GBA über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL)
- (9) Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für die kieferorthopädische Behandlung
- (10) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“)
- (11) Richtlinien des GBA über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinien)
- (12) Richtlinie des GBA über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie)
- (13) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“)
- (14) Richtlinie des GBA über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)
- (15) Richtlinie des GBA über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen nach § 136 Abs. 2 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie, QBA-RL)

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

- (16) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie gemäß § 136 SGB V i.V.m. § 92 Abs. 1 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie)
- (17) Richtlinie des GBA über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik gemäß § 136 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie, QB-RL Radiologie)
- (18) Richtlinie des GBA über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren (Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung)
- (19) Richtlinie des GBA über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung)
- (20) Richtlinie des GBA zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Abs. 2 SGB V („Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung“)
- (21) Richtlinie des GBA zur Sicherung der Qualität von Dialyse-Behandlungen nach den §§ 136 und 137 Abs. 1 Nr.1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse), solange die RL ausschließlich die vertragsärztliche Versorgung betrifft (vgl. § 2 Abs 1 QualSiRLDialyse)
- (22) Richtlinie des GBA über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie)
- (23) Richtlinie des GBA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung)
- (24) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung („Richtlinien über künstliche Befruchtung“)
- (25) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung
- (26) Richtlinie des GBA über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie)
- (27) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien)
- (28) Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V)
- (29) Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

(30) Richtlinien des GBA über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie)

Die Regelungen dieser Richtlinien betreffen nach ihrem derzeitigen Geltungsbereich grundsätzlich die vertragsärztliche Versorgung, ohne dass im Einzelfall eine andere Zuordnung ausgeschlossen ist (zB bei § 40 AM-RL).

b) Dem Krankenversicherungsrecht sind grundsätzlich zuzuordnen:

(1) Richtlinie des GBA zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte („Chroniker-Richtlinie“)

(2) Richtlinie des GBA zur Regelung von Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Richtlinie/DMP-RL)

(3) Regelungen des GBA gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R)

(4) Vereinbarung gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser

(5) Richtlinie des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma, QBAA-RL)

(6) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei kollagengedeckter und peristgedeckter autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk

(7) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei matrixassoziierter autologer Chondrozytenimplantation (ACI-M) am Kniegelenk

(8) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei nichtmedikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms

(9) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Protonentherapie bei Patientinnen und Patienten mit inoperablem hepatozellulärem Karzinom (HCC)

(10) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Protonentherapie des Prostatakarzinoms

(11) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Positronenemissionstomographie bei Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

- (12) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Protonentherapie bei Patientinnen und Patienten mit inoperablem nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC) der UICC Stadien I-III
- (13) Vereinbarung des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Positronenemissionstomographie (PET) in Krankenhäusern bei den Indikationen nichtkleinzelliges Lungenkarzinom (NSCLC) und solide Lungenrundherde gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V
- (14) Vereinbarung des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Protonentherapie in Krankenhäusern bei der Indikation Rektumkarzinom gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V
- (15) Vereinbarung des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen
- (16) Regelungen des GBA gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R)
- (17) Regelungen des GBA zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus
- (18) Richtlinie des GBA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus (Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung)
- (19) Richtlinie des GBA über die ambulante Behandlung im Krankenhaus
- (20) Richtlinie des GBA über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL)
- (21) Richtlinie des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 137 Absatz 1 Nummer 2 SGB V (Richtlinie zur Kinderherzchirurgie)
- (22) Richtlinie des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL)

2) Außerhalb von Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des GBA bzw. entsprechenden Aufsichtsklagen erfolgt eine Zuordnung wie folgt:

- a) Dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind:**

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

- (1) Streitigkeiten über die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V und die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V
- (2) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Krankenhausärzten zur ambulanten Behandlung gemäß § 116 SGB V
- (3) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Krankenhäusern zur ambulanten Behandlung bei Unterversorgung gemäß § 116a SGB V
- (4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung, Abrechnungskontrolle und Vergütung von "an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern" im Rahmen der "ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung" sowie über die Bereinigung der Gesamtvergütungen nach § 116b Abs. 6 Satz 13 SGB V in der ab dem 1.1.2012 geltenden Fassung
- (5) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Hochschulambulanzen zur ambulanten Behandlung nach § 117 SGB V
- (6) Streitigkeiten über die Ermächtigung psychiatrischer Institutsambulanzen zur ambulanten Behandlung nach § 118 SGB V
- (7) Streitigkeiten über die Ermächtigung Sozialpädiatrischer Zentren zur ambulanten Behandlung nach § 119 SGB V
- (8) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Einrichtungen der Behindertenhilfe zur ambulanten Behandlung nach § 119a SGB V
- (9) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der ambulanten Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 119b SGB V
- (10) Streitigkeiten über die Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen nach § 120 SGB V
- (11) Streitigkeiten über die integrierte Versorgung nach § 140a SGB V nur, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d SGB V geht
- (12) Streitigkeiten über die Teilnahme der in § 311 Abs 2 SGB V genannten Einrichtungen an der vertragsärztlichen Versorgung im Beitrittsgebiet

b) Dem Krankenversicherungsrecht sind zuzuordnen:

- (1) Klagen gegen den Beschluss des GBA über die Kosten-Nutzen-Bewertung nach § 35b Abs 3 SGB V
- (2) Leistungserbringerstreitigkeiten über die vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus nach § 115a SGB V
- (3) Leistungserbringerstreitigkeiten über das ambulante Operieren im Krankenhaus nach § 115b SGB V

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

- (4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Krankenhäusern an der ambulanten Versorgung nach § 116b Abs 2 SGB V
- (5) Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle nach § 130b Abs 4 SGB V über die Erstattungsbeträge solcher Arzneimittel, die keiner Festbetragsgruppe zugeordnet wurden
- (6) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Aufgabendurchführung und Finanzierung des IQWiG nach § 139a bis c SGB V
- (7) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Eigeneinrichtungen der Krankenkassen nach § 140 SGB V
- (8) Streitigkeiten über Verträge mit Leistungserbringern in anderen Mitgliedstaaten der EU, im EWR oder in der Schweiz nach § 140e SGB V
- (9) Streitigkeiten, die den GBA als Institution betreffen (hierzu zählt zB auch die Beteiligung von Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten im GBA gemäß § 140f Abs 2 SGB V), soweit kein Bezug zu einem Entscheidungsbereich besteht, der allein dem Vertragsarztrecht zuzuordnen ist (zB Arzneimittel-RL).

3) Alleine im Einzelfall kann eine Zuordnung erfolgen bei:

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der "Zulassung" zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V
- b) Klagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 121a SGB V zur Durchführung künstlicher Befruchtungen. Soweit an dem Verfahren auf Leistungserbringerseite ausschließlich Vertragsärzte und ermächtigte Einrichtungen beteiligt sind, ist es dem Vertragsarztrecht zuzuordnen.
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verfahrensordnung des GBA (zB betrifft im Rahmen des 2. Kapitels § 2 die vertragsärztliche Versorgung, während dies bei § 4 Abs 2 Buchst c oder - aufgrund der übergreifenden Wirkung - auch bei § 4 Abs 4 nicht der Fall ist)
- d) Klagen gegen Regelungen der Richtlinie des GBA nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung: (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL) - die Richtlinie befasst sich auch mit der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung der Vertragsärzte (§ 1 Abs 4 Satz 1 Nr 2). Insofern ist die vertragsärztliche Versorgung betroffen.
- e) Klagen gegen Regelungen der Richtlinie des GBA zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch - soweit die Regelungen den Schwangerschaftsabbruch und die Sterilisation nach § 24b SGB V betreffen, richten sie sich auch an die Krankenhäuser (vgl. Ziffer C.2. und D.5. der Richtlinie), was nach dem Gesprächsergebnis eine Zuordnung zum Vertragsarztrecht ausschließt. Die Vorschriften zur Empfängnisregelung betreffen dagegen alleine die vertragsärztliche Versorgung.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2023 –

f) Klagen gegen Regelungen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhausbehandlungs-Richtlinien)

4) Einer klaren Zuordnung entziehen sich die Regelungen der folgenden Richtlinie des GBA:

Richtlinie des GBA zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie/SAPV-RL).

Hier bedarf es einer Zuordnung nach dem jeweils betroffenen Regelungsgegenstand.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2023 – Anlage 22 –**

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Siehe anliegenden „Ordner Ehrenamtliche Richter(innen)“.